

ganze Gesetz abgelehnt werden. Das Amendement läuft auf nichts Anderes hinaus, als darauf, die Anstellung einer formellen Klage nöthig zu machen. Ein solches Vorbringen, welches außer der deutlichen Angabe des Klagegegenstandes noch eine genaue Auseinandersetzung des ganzen Sachverhältnisses enthalten soll, ist schon jetzt nach dem Mandate von 1753 erforderlich gewesen. Zu dessen Aenderung ist der gegenwärtige Gesetzentwurf abgefaßt. Sollte also das Amendement durchgehen, so bleibt es hierunter beim Alten, und eine weitere Berathung des vorliegenden Gesetzes würde ganz unnöthig sein.

**Königl. Commissair D. Kreyßig:** Es ist das Eigenthümliche dieses Gesetzes, daß bei Anmeldung des Anspruchs eine ganz kurze Angabe des Grundes und Betrags der Forderung genügen und schon darauf eine peremptorische Verfügung erlassen werden soll. Erst im Termin soll der Kläger das Nähere anzugeben u. der Beklagte darauf zu antworten verbunden sein. Wenn aber diese nähern Angaben, wie Hr. v. Thielau wünscht, schon vor dem Termine erfolgen und dem Gegner bekannt gemacht werden sollen, so kann ich nur dem, was von dem Abgeordneten D. v. Mayer bemerkt worden, beistimmen, daß dann das ganze Gesetz nicht ausführbar sei.

**Abg. v. Thielau:** Ich kann dem nicht beitreten. Das Gesetz hat zum Zweck ein abgekürztes Verfahren, und hat doch auch zum Zweck das Sachverhältniß zu erörtern. Es soll nicht erörtert werden durch schriftliche Klage, sondern durch mündliches Anbringen. Wenn der Richter nun in der 17. §. des Gesetzentwurfs angewiesen ist, in Gegenwart des Beklagten durch genaue Fragen das Sachverhältniß zu erforschen, aus dem die Forderung eigentlich herrührt, so sollte ich glauben, daß der Richter, wenn er die Verhältnisse sich bei dem Klageanbringen auseinander setzen und über die Dunkelheiten von dem Kläger unterrichten ließe, unbeschadet der Prozessart den Beklagten deutlich von dem Gegenstande der Klage in Kenntniß setzen könne, wenn es nicht noch viel zweckmäßiger sein sollte, daß er ihn bei unstatthafter Klage sofort abwiese, ehe er noch den Beklagten vor Gericht zitiert. Es ist doch nicht billig, daß der Richter eine Klage annehmen soll, deren Statthaftigkeit er erst in dem Termine prüfen darf, nachdem er den Beklagten genöthigt hat, die Kosten der Reise und des Anwaltes aufzuwenden. Eine Veränderung des Verfahrens tritt nicht ein, sondern nur höchstens, daß einige Zeilen in dem Bestellzettel mehr geschrieben oder Abschriften des Protokolls beigefügt werden müssen. Es scheint nicht zu viel verlangt, daß der Richter sich von dem Zweck der Klage speziell unterrichte, und wenn das Resultat dieser Erörterung auf dem Bestellzettel angegeben wird, was zur Begründung der Klage dient, so scheint mir das nothwendig zu sein, da dem Beklagten dann die Möglichkeit gegeben ist, sich vorzubereiten. Dieses Verfahren soll zu Gunsten des Klägers allein, wie es scheint, eingeführt werden, während sonst diese Gunst dem Beklagten sich zuwandte.

**Secr. Richter:** Ich habe das Amendement des Abg. v. Thielau nicht unterstützt, weil ich der Meinung bin, daß es

zu Weiterungen und Vertheuerungen führt und der Absicht des Gesetzes entgegen ist. Ich verkenne die wohlgemeinte Absicht des Antragstellers nicht, es scheint mir aber, sie wird erreicht werden ohne den Antrag. Man muß sich hier die Funktion des Richters nicht so beschränkt denken, wie es bei unserem jetzigen Prozeßverfahren der Fall ist. Wird ein Klageanbringen schriftlich eingereicht, so wird der Richter es zunächst zu prüfen haben, ob es so beschaffen, daß im Allgemeinen die Absicht des Klägers und das Sachverhältniß daraus zu erkennen; wenn dies nicht der Fall ist, wird der Richter sich erst nähere Aufklärung zu verschaffen haben, um sich in den Stand zu setzen, den Beklagten berathen zu können. Wird ein Anbringen mündlich vorgebracht, so ist es des Richters Pflicht, es so aufzunehmen, wie es zum völligen Verständniß nöthig ist, und er muß dies schon thun, um sich selbst zum Instruktionsverfahren vorzubereiten. Ist nun das ganze Klageanbringen keine Erdichtung, so wird auch durch die Bezeichnung des Gegenstandes auf dem Bestellzettel der Beklagte sich bewußt werden, was von ihm gefordert wird, weshalb er vorgeladen ist. Uebrigens theile ich das Bedenken des Abgeordneten D. v. Mayer, daß der Antrag wieder in das bisherige Prozeßverfahren zurückführen würde.

**Abg. D. Schröder:** Dem Antrage des Abg. v. Thielau stimme ich um so mehr bei, als der Richter sonst einen Termin anberaumen müßte auf ein Anbringen, welches vielleicht ganz unstatthaft wäre. Der Kläger brauchte nur zu sagen: ich fordere von dem und dem 5 Thlr. aus einem Versprechen; der Richter weiß nun nicht, ob eine causa turpis oder sonst unstatthafter Klagegrund vorhanden ist oder nicht. Der Richter muß den Beklagten dennoch vorladen, den Termin abzuwarten. Kommt es nun zur bestimmtern Auseinandersetzung der Klage, so wird der Richter dem Kläger sagen müssen: mit deiner Sache ist Nichts, gehe wieder nach Hause! Der Beklagte hat also seinen Weg umsonst aufgewendet.

**Königl. Commissair D. Kreyßig:** Es wird vorausgesetzt, daß bei dem Anbringen der Klage der Grund der Forderung nicht generell, sondern speziell angeführt werde.

**Präsident:** Es ist so eben noch ein anderes Amendement von dem Vicepräsident D. Haase eingegangen, welcher den Punct sub b. §. 10. so förmeln will: „den Gegenstand des Anspruchs mit deutlicher Bezeichnung desselben und mit genauer Angabe des Geldbetrags.“

**Vicepräsident D. Haase:** Ich stimme mit dem Vorschlage der Deputation fast gänzlich überein und habe nur das Bedenken beseitigt wissen wollen, was der Königl. Commissair aufstellte, damit der Richter jedesmal wisse, wie er zu verfahren habe, wenn ein anderer Gegenstand, als eine Geldforderung in Frage ist. Er muß nämlich gleich anfangs wissen, ob der Gegenstand, den der Kläger verlangt, über 20 Thlr. werth ist; wird z. B. auf Herausgabe einer Uhr geklagt, so muß der Kläger angeben, ob diese mehr als 20 Thlr. werth sei, damit der Richter gleich beim Anbringen erfahre, ob dieser Anspruch in diesem Prozesse zu verhandeln oder nicht.